

An die Autonome Provinz Bozen-Südtirol  
Funktionsbereich Tourismus  
Raiffeisenstr. 5  
39100 BOZEN BZ  
ITALIEN  
PEC: [tourismus.turismo@pec.prov.bz.it](mailto:tourismus.turismo@pec.prov.bz.it)

**Formular für das Gesuch um Auszahlung einer Förderung für Beratung, Weiterbildung und Wissensvermittlung zugunsten der Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen**  
(Landesgesetz vom 6. April 1993, Nr. 8)

*Diesem Formular wird die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 beigelegt.*

**Die Unterfertigte / Der Unterfertigte**

Name  Nachname   
Geburtsort  Geburtsdatum   
gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft   
Name des Betriebes   
Adresse des Betriebes: PLZ  Ort   
Fraktion  Straße, Nr.   
Steuernummer  MwSt.-Nr.   
Telefon  Mobil   
E-Mail  PEC

**erklärt**

das mit Dekret Nr.  vom  zugelassene Vorhaben durchgeführt zu haben;

**ersucht**

um Auszahlung des Beitrages auf das nachfolgende Bankkontokorrent, lautend auf:

Bank   
IBAN

Folgende Personen sind berechtigt Transaktionen auf diesem Konto durchzuführen (L. 136/2010):

Name  Steuernummer   
Name  Steuernummer

**Sie / Er erklärt**

- dass in Bezug auf das Gesuch Vorhaben für einen Gesamtbetrag von Euro  (ohne MwSt.) ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
- die im Landesgesetz 8/1993 und in den aktuellen Anwendungsrichtlinien enthaltenen Vorschriften zu kennen;
- dass die getätigten Investitionen ausschließlich im Rahmen der eigenen betrieblichen Tätigkeit verwendet werden;
- dass die Investitionen ordnungsgemäß bezahlt worden sind und die Ausgaben keine nachträglichen Kürzungen erfahren haben, die nicht mitgeteilt worden sind (z.B. durch Gutschriften);
- dass er/sie für dieselben Investitionen um keinen Beitrag bei dieser oder anderen öffentlichen Körperschaften angesucht hat oder ansuchen wird;
- die wirtschaftliche Tätigkeit ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der geförderten Vorhaben in Südtirol fortzuführen und zwar für mindestens weitere 5 Jahre;

7.  dass der mit Landesgesetz 8/1993 gewährte Beitrag hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von vier Prozent gemäß Artikel 28 Absatz 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist:
- der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit (**vorsteuereinbehaltspflichtig**);
  - der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von professionellen Weiterbildungsveranstaltungen (**nicht vorsteuereinbehaltspflichtig**);
8.  die Originaldokumente in Papierform für 10 Jahre (bei Überprüfungen bis zum Abschluss der Überprüfung) aufzubewahren. Die Zehnjahresfrist läuft ab dem auf die Auszahlung des Beitrages folgenden Jahres.

**Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt** unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it) PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 06.04.1993, Nr. 8, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, Kreditinstitute bzw. Leasinggesellschaften. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

**Datenübermittlungen:** Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren, gemäß die s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterzeichnen oder unterzeichnet mit digitaler Unterschrift

**Hinweise**

**Der Auszahlungsantrag und die folgenden Unterlagen müssen an die PEC-Adresse des zuständigen Landesamtes durch eine einzige PEC-Mitteilung im PDF-Format übermittelt werden.**

**Unterlagen:**

- Ablichtung eines gültigen Ausweises (Vorder- und Rückseite) des Unterzeichners falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wird;

- Rechnungen und Honorarnoten bezogen auf die genehmigten Vorhaben und ausgestellt nach Vorlage des Beitragsansuchens;
- Ordnungsgemäße Zahlungsbestätigungen. Die Zahlung muss per Bank- oder Postüberweisung oder per Bank- oder Postscheck erfolgen (z.B. Überweisungsbeleg, Kontoauszug). Ausgleichszahlungen sind nicht zugelassen!
- bei Ausbildungen, die nicht vom Unternehmen selbst organisiert sind: vom Rechnungssteller ausgestellter Bericht über den Inhalt und die Dauer des Lehrgangs sowie über die teilnehmenden Personen;
- bei Ausbildungen, die vom Unternehmen selbst organisiert sind: vom Rechnungssteller ausgestellter Bericht über den Inhalt und die Dauer des Lehrgangs, über die teilnehmenden Personen und über die Anzahl der von den Referentinnen und Referenten geleisteten Tage und Stunden pro Tag;
- bei Beratungen und Vorhaben zur Wissensvermittlung: vom Rechnungssteller erstellten ausführlichen Endbericht über den Inhalt und die Ziele der Beratung und mit Angabe der Tage und Stunden pro Tag, die die beteiligten Berater und Beraterinnen bzw. Fachleute geleistet haben.

<b>Aufstellung der Rechnungen</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Lieferant</b>	<b>Rechnung Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Betrag Euro (ohne MwSt.)</b>
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
<b>Summe Euro</b>				